

# **Friedhofsgebührensatzung**

**für den Friedhof**

**der Evangelischen Kirchengemeinde**

**Gahlen**

**vom 02.03.2020.**

Die Evangelische Kirchengemeinde Gahlen vertreten durch das Presbyterium erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

## **Friedhofsgebührensatzung**

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3  
**Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührensuldnerin oder dem Gebührensuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4  
**Nutzungsgebühren**

- (1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht
  - a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre) 902,00 Euro
  - b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 30 Jahre) 1.804,00 Euro
  - c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre) 1.804,00 Euro
  - d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre) 1.152,00 Euro
  
- (2) Reihenrasengrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin
  - a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre) 4.054,00 Euro
  - b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre) 2.652,00 Euro
  
- (3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht
  - a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) 2.118,00 Euro
  - b) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr 71,00 Euro
  - c) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) 1.152,00 Euro
  - d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr 38,00 Euro

|   |               |
|---|---------------|
| (4) Wahrasengrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin |               |
| a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)  | 4.368,00 Euro |
| b) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr   | 71,00 Euro    |
| c) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)  | 2.652,00 Euro |
| d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr   | 38,00 Euro    |

### § 5 Bestattungsgebühren

|   |             |
|---|-------------|
| (1) Grundgebühren   |             |
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten  | 341,00 Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr               | 420,00 Euro |
| c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an                | 866,00 Euro |
| d) Urnenbeisetzung  | 420,00 Euro |
| (2) Besondere Gebühren  |             |
| a) Leichenhallenbenutzung für bis zu 4 Werktagen                                  | 137,00 Euro |
| b) Leichenhallenbenutzung ab dem 5. Werktag pro Tag                               | 34,00 Euro  |
| c) Benutzung der Kirche   | 80,00 Euro  |
| d) Orgelspiel   | 50,00 Euro  |
| e) Küsterdienst   | 40,00 Euro  |
| f) Einheitliche Grabplatte gem. § 11 Abs. 7 und § 12 Abs. 13 der Friedhofssatzung | 230,00 Euro |

§ 6  
**Gebühren für Umbettungen**

|   |               |
|---|---------------|
| (1) Umbettung auf demselben Friedhof  |               |
| a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 840,00 Euro   |
| b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab                  | 1.732,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzungen je Grab  | 844,00 Euro   |
| <br>  |               |
| (2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof                                     |               |
| a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 420,00 Euro   |
| b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab                  | 866,00 Euro   |
| c) Urnenbeisetzungen je Grab  | 420,00 Euro   |
| <br>  |               |
| (3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof                                     |               |
| a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 420,00 Euro   |
| b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab                  | 866,00 Euro   |
| c) Urnenbeisetzungen je Grab  | 420,00 Euro   |

§ 7  
**Sonstige Gebühren**

|  |            |
|--|------------|
| (1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales  | 20,00 Euro |
| (2) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung   | 20,00 Euro |
| (3) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage | 20,00 Euro |
| (4) Ausstellung von sonstigen Urkunden/Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung                         | 15,00 Euro |

**§ 9**  
**Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37,2 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde 09.12.2011

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38,1 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 09.12.2011 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 09.12.2011 außer Kraft.

Dinslaken, den 02.03.2020

**Die Friedhofsträgerin**

Siegel

gez. Ch. Hilbricht  
(Unterschrift)

gez. K. Benninghoven  
(Unterschrift)